Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.	PQ VOB

Beschwerdeordnung

vom: 14.02.06
(in der Fassung vom 07.04.2011)

zur Durchführung von Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Präqualifikation von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge

§ 1

Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss entscheidet über

1. Beschwerden von Unternehmen gegen Entscheidungen der Präqualifizierungsstellen
2. Entscheidungen des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

im Zusammenhang mit der Präqualifikation von Bauunternehmen gemäß der Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25. April 2005 in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dieser Beschwerdeordnung.

Der Beschwerdeausschuss ist beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V., Konstantinstraße 38, 53179 Bonn, eingerichtet.

§ 2

Mitglieder des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden (bestellt vom BMVBS [einschließlich Vertreter]),
- einem Vertreter der öffentlichen Auftraggeber als erstem/r Beisitzer/in; die Bestellung [einschließlich Vertreter] erfolgt durch den Vorstand des Vereins aus Vorschlägen von Mitgliedern der Auftraggeberseite,
- einem Vertreter der Auftragnehmerseite als zweitem/r Beisitzer/in; die Bestellung [einschließlich Vertreter] erfolgt durch den Vorstand des Vereins aus Vorschlägen von Mitgliedern der Auftragnehmerseite.

Die IG BAU kann sich am Beschwerdeverfahren beteiligen. Sie erhält die Möglichkeit, mit beratender Stimme am Beschwerdeausschuss teilzunehmen.

Bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse eingerichtet werden.

§ 3

Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren wird eröffnet mit dem Eingang einer Beschwerde
- im Falle von § 1 Satz 1 Ziffer 1 eines Antragstellers/präqualifizierten Unternehmens gegen eine Entscheidung einer Präqualifizierungsstelle
- im Falle von § 1 Satz 1 Ziffer 2 einer Präqualifizierungsstelle gegen eine Entscheidung des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

beim Beschwerdeausschuss. Die Beschwerde muss binnen eines Monats ab Erhalt der Mitteilung über die Entscheidung der Präqualifizierungsstelle bzw. des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. beim Beschwerdeausschuss eingegangen sein. Die Beschwerde ist schriftlich (per Telefax, Post oder auf elektronischem Weg) einzulegen und zu begründen. Der Beschwerde ist der Nachweis über das entrichtete Beschwerdeentgelt beizufügen.

§ 4

Bearbeitung der Beschwerde

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses führt die Geschäfte des Ausschusses. Er übersendet unverzüglich die eingegangene Beschwerde nebst ggf. beigefügten Unterlagen
- im Falle von § 1 Satz 1 Ziffer 1 an die zuständige Präqualifizierungsstelle
- im Falle von § 1 Satz 1 Ziffer 2 an den Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

und fordert zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen, beim Antrag auf Präqualifikation: 1 Woche, auf. Die Präqualifizierungsstelle bzw. der Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. fügt ihrer/seiner Stellungnahme alle sachdienlichen Informationen, Unterlagen und Dokumentationen hinsichtlich der betroffenen Präqualifizierungstätigkeit bei. Nach Eingang der Stellungnahme der Präqualifizierungsstelle bzw. des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. übermittelt der Beschwerdeausschuss diese dem Beschwerdeführer zur Gegendarstellung innerhalb 1 Woche.

Der Beschwerdeausschuss trifft seine Entscheidung unter Zugrundelegung der schriftlichen Stellungnahmen beider Verfahrensbeteiligter innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Erhalt der Beschwerde. Erfolgt die Beschwerde im Zusammenhang mit einem Antrag auf Präqualifikation, ist die Entscheidung innerhalb eines Monats zu treffen.

§ 5

Entscheidung des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschwerdeausschuss gibt der Beschwerde statt, wenn die mit der Beschwerde angegriffene Entscheidung nicht mit den Vorgaben der Leitlinie einschließlich der Anlagen 1 und 2 übereinstimmt; der Beschwerdeausschuss weist die Beschwerde als unbegründet zurück, wenn die angegriffene Entscheidung mit den Vorgaben der Leitlinie übereinstimmt.

Die Entscheidung ergeht schriftlich; sie ist zu begründen und vom Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zu unterzeichnen.

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist
- im Falle von § 1 Satz 1 Ziffer 1 der Präqualifizierungsstelle
- im Falle von § 1 Satz 1 Ziffer 2 dem Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

und dem Antragsteller in einer Originalausfertigung mittels eingeschriebenen Brief zu übermitteln.
Die Entscheidung kann vor den Zivilgerichten angefochten werden.

§ 6

Wirksamwerden der Entscheidung des Beschwerdeausschusses

Die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses werden mit der Mitteilung der abschließenden Entscheidung des Beschwerdeausschusses an den Antragsteller wirksam.

§ 7

Kosten des Verfahrens

Die eigenen Kosten trägt jede Partei grundsätzlich selbst. Das Beschwerdeentgelt trägt die unterlegene Partei, im Falle von § 1 Satz 1 Ziffer 2 verbleibt es bei der Erstattung nach Absatz 2 Satz 1. Die Kostenentscheidung ist vom Beschwerdeausschuss mit der abschließenden Sachentscheidung zu treffen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem vom Vorstand des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. gemäß Nr. 3.4. Abs. 4 der Leitlinie festgelegten pauschalen Kostenbeitrag (Beschwerdeentgelt).

Wird der Beschwerde stattgegeben, ist das mit der Einlegung der Beschwerde entrichtete Beschwerdeentgelt dem Beschwerdeführer zu erstatten. Im Falle von § 1 Satz 1 Ziffer 1 ist der Kostenbeitrag sodann bei der Präqualifizierungsstelle einzufordern. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, verbleibt es bei dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenbeitrag. Im Falle der Erledigung der Beschwerde oder teilweisen Obsiegen entscheidet der Beschwerdeausschuss nach billigem Ermessen über die Kostentragung.

Bonn, den 07.04.2011